

§ 1799 BGB

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ [1848 BGB](#) bis [1854 Nr. 1 bis 7 BGB](#) der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Der Vormund bedarf abweichend von § [1853 Satz 1 Nr. 1 BGB](#) der Genehmigung des Familiengerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den der [Mündel](#) zu wiederkehrenden [Leistungen](#) verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt seiner [Volljährigkeit](#) fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht [erforderlich](#), wenn

1. der [Vertrag](#) geringe wirtschaftliche Bedeutung für den [Mündel](#) hat oder
2. das Vertragsverhältnis von dem [Mündel](#) nach Eintritt der [Volljährigkeit](#) spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1799 BGB](#) Pflichten und Rechte des Gegenvormunds

(1) Der Gegenvormund hat darauf zu achten, dass der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Familiengericht Pflichtwidrigkeiten des Vormunds sowie jeden Fall [unverzüglich](#) anzuzeigen, in welchem das Familiengericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den [Tod](#) des Vormunds oder den Eintritt eines anderen Umstands, infolge dessen das Amt des Vormunds endigt oder die Entlassung des Vormunds [erforderlich](#) wird.

(2) Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.